

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Mit den Gratisbeilagen:

„Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“ und „Der Ostafrikanische Pflanzer“

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Dar-es-Salaam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins, des Wirtschaftlichen Vereins Uindi und des Wirtschaftlichen Verbandes Rufiji.

Dar-es-Salaam
16. August 1911.

Erscheint
zweimal
wöchentlich.

Abonnementspreis

Für Dar-es-Salaam vierteljährlich 4 Rupee, für die Abgabestelle von Deutsch-Ostafrika vierteljährlich einschließlich Porto 6 Rupee. Für Deutschland und sämtliche anderen deutschen Kolonien vierteljährlich 6 Mark. Für sämtliche anderen Länder halbjährlich 14 sh. — Bestellungen auf die D. O. A. Zeitung werden sowohl von der Hauptabteilung in Dar-es-Salaam (D. O. A.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung (D. O. A.) 42 Alexanderstr. 93/94 entgegengenommen. — Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika (separat bezogen) Abonnementspreis jährlich 400 Mk., 50 Heller — 6 Mk. — „Der Ostafrikanische Pflanzer“ (vierteljährlich einschließlich Porto) für tropische Landwirtschaft und koloniale Volkswirtschaft. Bei Separatbezug jährlich 7 Mk., 50 Heller — 10 Mk. portofrei.

Insertionsgebühren

Für die halbjährliche Zeitspalte 50 Pfennige. Mindestplatz für ein einmaliges Inserat 2 Rupee oder 3 Mark. Für Familienanzeigen sowie größere Inserationsaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Die Annahme von Insertions- und Abonnementsaufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptabteilung in Dar-es-Salaam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung (D. O. A.) 42 Alexanderstr. 93/94. Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postanstalten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsliste Seite 84. Telegramm-Adresse für Dar-es-Salaam: Zeitung Dar-es-Salaam. Telegr.-Adresse für Berlin: Schladererstr. Berlin Alexanderstr.

Jahrgang XIII.

No. 65.

Wohlmals die Pfundaktie.

Belarntlich hat die Reichsregierung dem Reichstage den schon zweimal abgelehnten Entwurf eines Gesetzes über die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken und im Schutzgebiete Kautschou zum dritten Male vorgelegt und ist mit Wahrscheinlichkeit darauf zu rechnen, daß der Gesetzentwurf diesmal angenommen werden wird.

Die Mehrheit des Reichstages hatte sich bei der Ablehnung der Vorlage namentlich von der Besorgnis leiten lassen, daß der Erlass eines solchen Gesetzes möglicherweise auch die Ausgabe kleiner Aktien im Inland nach sich ziehen und damit die Aufgabe des Systems der 1000 M.-Aktie zur Folge haben werde. Demgegenüber ist von der Regierungsvorrede wiederholt erklärt worden, daß die Ausgabe kleiner Aktien für das Reichsgebiet nicht beabsichtigt werde.

Was die Reichsregierung abgehalten hat, das Gesetz auch auf die anderen Schutzgebiete, speziell Deutsch-Ostafrika, auszudehnen, ist nicht recht ersichtlich und die Ansicht, daß dadurch dem Gründungsfieber zu Gunsten kolonialer Gründungen in ungehinderter Weise Vorschub geleistet werde, nicht stichhaltig. Wenn von den Gegnern das Bedenken geltend gemacht wird, daß die Schaffung der kleinen Aktien eine unerwünschte Spekulation unter den Deutschen in den Schutzgebieten hervorrufen werde, so erleidet sich dieses Bedenken ohne weiteres dadurch, daß unsere Kolonisten durchweg geschäftskundige Leute sind, die den Wert der in Rede stehenden Unternehmungen beurteilen können und, wenn sie in kleinen Aktien spekulieren wollen, hierzu auch sonst hinreichend Gelegenheit finden durch den Ankauf von Pfundaktien der in Deutsch-Ostafrika arbeitenden englischen Kautschulpflanzungsgesellschaften, — eine Spekulation, die nebenbei gesagt, noch nicht die schlechteste ist. Daß aber die Ausgabe von Pfundaktien überhaupt zur wilden Spekulation im Schutzgebiet führen muß, ist eine Annahme, die bereits in der Praxis in Britisch-Ostafrika widerlegt worden ist, wo die auf Grund des indischen Aktiengesetzes geschaffene 10 Rupee-Aktie gang und gäbe ist, ohne zu irgendwelchen „Gründungsfiebern“ geführt zu haben. So ist, um ein Beispiel zu erwähnen, die Ceylon P. & P. Company Ltd. in Nairobi nebst der derselben gehörigen Zeitung „The Reader“ mit 10 Rupee-Aktien gegründet worden, ebenso die Mombasa Ice Company. Beide Gesellschaften haben ihre Anteilszeichner nur in der Kolonie selbst gesucht und gefunden und arbeiten mit guten Verdienst auf solider Basis.

Was die Gefahr betrifft, daß die zu schaffenden kleinen Aktien in Deutschland gehandelt werden könnten, so werden die beteiligten Kreise in der Kolonie auf deren Zulassung zum Handel an deutschen Börsen überhaupt kein großes Gewicht legen, da diese Aktien nach Lage der Umstände regelmäßig im Lande verbleiben werden. Da aber nach § 44 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 3 der dazuerlassenen Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Juli 1910 ausländische kleine Aktien mit besonderer Genehmigung der Landesregierung an deutschen Börsen zugelassen werden können und beispielsweise an der Berliner Börse in einer Reihe von Fällen tatsächlich zugelassen sind, so erfordert es die nationale Ehre und unser Ansehen im Ausland, daß auch den deutschen kleinen Aktien die Möglichkeit der Zulassung gegeben wird. Es könnte sonst der eigenartige Fall eintreten, daß die auf 200 M. gestellten kleinen Aktien einer deutschen Unternehmung in Schonghai von den deutschen Börsen geizig ausgeschlossen wären, während die auf einen entsprechenden Betrag gestellten Aktien eines dort bestehenden ausländischen Konkurrenzunternehmens mit Genehmigung einer Landesregierung zum Börsenhandel zugelassen würden. Den Bedenken der früheren Reichstagsmehrheit ist bei dem dem Reichstag jetzt vorliegenden Entwurf mit einem als Artikel 3 aufgenommenen Zusatz Rechnung getragen worden. Er enthält die Vorschrift, daß die auf Grund des Gesetzes auszugebenden kleinen Aktien an deutschen Börsen nur unter denselben Beschränkungen wie ausländische kleine Aktien zugelassen

werden dürfen. Diese Vorschrift soll etwaigen Unzulänglichkeiten vorbeugen, die sich aus der Zulassung solcher Aktien zum deutschen Börsenhandel ergeben könnten, ohne daß hierdurch deutsche kleine Aktien schlechter als ausländische gestellt werden.

Von den Gegnern einer Ausdehnung der Vorlage auf Deutsch-Ostafrika und die anderen Schutzgebiete ist als Hauptbedenken in den Vordergrund gerückt worden, die geplante Ergänzung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes bedeute eine Durchbrechung des im § 180 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten handelsrechtlichen Prinzips und werde, indem sie den Spieltrieb der kleinen Leute anreize, eine ungeheure Spekulation in den allen zugänglichen kleinen Werten entfachen. Dem kann nur mit einem Hinweis auf die besonderen örtlichen Verhältnisse entgegengetreten werden.

Es existieren hier eine Menge wirtschaftlich tätiger und über die einzelnen Unternehmungen wohlunterrichteter Personen, die geneigt wären, sich an Unternehmungen in der Kolonie mit Baargeld zu beteiligen, die aber davor zurückschrecken, ihre Mittel in nur ein Unternehmen zu stecken, wie sie dies als Teilhaber einer Pflanzung, eines Bergbaufeldes, Handelsgeschäftes u. i. w. wohl tun müßten. Umgekehrt gibt es aber auch eine Menge aussichtsreicher Unternehmungen, die nur an dem zu geringen Kapital ihrer Gründer Mangel leiden und für die der Sachlage nach in Deutschland schwer Geld aufzutreiben sein würde. Hat es sich doch bei Gründung der jetzt in aller Mund befindlichen Gesellschaft „Südküste“ gezeigt, daß für das zuerst in bescheidenem Umfange in Aussicht genommene Pflanzungsunternehmen, welches sich auf bescheidener Basis bei vernünftiger Leitung sicher rentiert haben würde, in Deutschland kein Geld zu finden war, es mußte durch eine Millionengründung sein.

Schafft man bei den hier in der Kolonie ins Leben gerufenen oder aus dem Bedürfnis heraus entstandenen europäischen Unternehmungen möglichst viele kleine Anteile, Anteile, die in möglichst beweglicher wirtschaftlicher Form in die Hände der hier Angefessenen gelangen, so ist dies zugleich die beste Kontrolle für die richtige Leitung des Unternehmens, ungleich besser als hundert Inspektionsreisen von Direktoren und Aufsichtsratsmitgliedern. Nun macht sich das Geld des Landes dienstbar, dessen Bedürfnissen man dienen will, man schafft mit den Aktionären Interessenten an der neuen Produktion, damit eine große Zahl von Freunden, von Abnehmern.

Anlagen in Aktien sind hier — in den meisten Fällen wenigstens — als werbendes Kapital gedacht, das man, dem Zwecke entsprechend, beweglich halten will. In Bezug auf die leichtere Beweglichkeit, wie sie zutage tritt in der Möglichkeit der Verpfändung des Aktienbesitzes in kleineren Stücken, in der Verteilung der Aktien auf ein größeres Publikum, im leichteren Besitzübergang, ist die kleine Aktie der großen erheblich überlegen.

Für werbendes Kapital ist besonders in Deutsch-Ostafrika die leichte Realisierbarkeit wesentlich; solches Kapital will seiner Natur nach die sich bietenden Chancen von Fall zu Fall möglichst schnell ausnutzen. Die von der Heimat so erheblich abweichenden wirtschaftlichen Verhältnisse bringen es mit sich, daß der Kapitalist, ob klein oder groß, schnell zugreifen muß, um sich ein plötzlich in Aussicht befindliches, gutes Geschäft nicht entgehen zu lassen; um das zu können, ist er darauf angewiesen, seine Anlagen möglichst liquid oder wenigstens so zu halten, daß er sie schleunigst flüssig machen kann, und dafür empfiehlt sich die Kleinaktie weit mehr als die 1000 M.-Aktie.

Wird den deutschen Geschäftskreisen hier draußen, denen man in diesen Fragen wohl das richtige Urteil zutrauen kann, durch die heimische Gesetzgebung die Möglichkeit gewährt, die kleinen Aktien als Anteile einer Gesellschaft nach deutschem Rechte auszugeben, so liegt hierin doch nur eine Berücksichtigung besonderer, von denen der Heimat grundverschiedener Verhältnisse. Die in betracht kommenden Gesellschaften sind ja auch von streng lokaler Bedeutung, ihre Anteile werden hier

draußen gezeichnet, ihre Aktien werden nur hier, nicht in Deutschland gehandelt.

Ebenso wenig darum, wie die hiesigen deutschen Wirtschaftler an dem für das Deutsche Reich aufgestellten Grundsatz der 1000 M.-Aktie zu rütteln gedenken, so wenig verstehen sie es, warum man nicht, ohne jenen Grundsatz im geringsten anzutasten, das Gesetz den erweiterten Erfahrungen entsprechend ergänzen will. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kolonie verlangen eben oft andere Rechtsformen als das geschlossene Wirtschaftsleben der Heimat. Was ferner die befürchtete Spekulation in kleinen Aktien anlangt, so kommt einmal, was gesagt, das Publikum in Deutschland deshalb nicht in Betracht, weil die Aktien dort nicht gehandelt werden, andererseits gibt es hier in Deutsch-Ostafrika jene Klasse unerfahrener, vor Spekulation zu schützender kleiner Leute nicht. Wer hier heraustritt, um in schwerem Konkurrenzkampf Unterhalt und Verdienst zu suchen, der ist nicht so geschäftsuntüchtig, daß er nicht genau wüßte, worin er sein Geld anlegt. Kennzeichnend in dieser Beziehung ist doch schon der Umstand, daß es hier kaum dauernd lebende Europäer ohne eigenes Bankkonto gibt.

Vielfach sind nur andere Formen der Gesellschaftsgründung für die hier in Betracht kommenden örtlichen Unternehmungen vorgeschlagen worden; sie alle werden den oben geschilderten besonderen Verhältnissen nicht gerecht. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ein viel zu starres Gebilde. Die Kolonialgesellschaft schreckt die beteiligten Kreise wegen der unzulässigen Verleihung der Körperschaftsrechte durch den Bundesrat und wegen der beständigen Aufsicht seitens des Reichskanzlers ab.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn fremder Einfluß mehr und mehr in ursprünglich rein deutschen Unternehmungen in der Kolonie zur Herrschaft gelangt. Der beste Beweis dafür sind die Gründungen der englischen Kautschulpflanzungsgesellschaften in Usambara und bei Dar-es-Salaam, die sämtlich mit Anteilen von 1 Pfd. Sterling gegründet worden sind. Weitere solcher Gründungen am Kilimanjaro und bei Morogoro dürften bald folgen.

Zur Beschaffung des nötigen Kapitals bei der Gründung einer solchen Gesellschaft muß man sich mit englischen Maklern in Verbindung setzen, die wieder ihre englische Kundschaft in erster Linie berücksichtigen; die Zirkulare erscheinen in englischer Sprache, die Registrierung in London drückt der Gesellschaft vollends in den Augen der Öffentlichkeit den Stempel einer englischen auf. Die Geschäftssprache in der Korrespondenz, den Veröffentlichungen der Gesellschaft, den Versammlungen der Mitglieder ist englisch; Engländer treten in die Verwaltung ein, und die Folgen, die dieser Prozeß für die Auswahl der Lieferungsquellen haben muß, sind nur zu augenscheinlich. Insbesondere wird die Lieferung von Maschinen und Materialien für diese Gesellschaften größtenteils nach England gehen.

Die Schaffung von Betriebskapitalien zu gewerblichen Zwecken durch die Ausgabe kleiner Aktien, die gerade ihrer Beweglichkeit wegen gern gehandelt werden, und ihren Weg leicht in die hier lebende, europäische Bevölkerung finden, ist eine Lebensfrage für viele Unternehmungen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß Regierung und Reichstag den derzeitigen Verhältnissen Rechnung tragen werden und wiederholen unsere dringende Forderung, ein Kleinaktiengesetz für sämtliche Schutzgebiete zu schaffen.

Schluss des Bundesrats, betr. die Handelsbank für Ostafrika.

Vom 11. Mai 1911.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1911 beschlossen, der Handelsbank für Ostafrika auf Grund ihrer nachstehenden, von Reichskanzler genehmigten Satzungen die Rechtsfähigkeit nach § 11 des Schutzgebietsgesetzes zu verleihen.

Satzungen der Handelsbank für Ostafrika.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter der Firma „Handelsbank für Ostafrika“ wird auf Grund des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet.